

# RS OGH 1951/9/22 1Ob632/51, 3Ob147/60

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1951

## Norm

ABGB §1320 A

## Rechtssatz

Die Arbeitsgerichte sind für Rechtsstreitigkeiten aus allen mit dem Arbeitsverhältnis wenigstens mittelbar im Zusammenhang stehenden Schädigungen zuständig, sofern nicht der Zusammenhang ein rein äußerlicher und zufälliger ist, so unter Umständen auch für Schadenersatzansprüche nach § 1320 ABGB.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 632/51

Entscheidungstext OGH 22.09.1951 1 Ob 632/51

Veröff: SZ 24/239

- 3 Ob 147/60

Entscheidungstext OGH 20.04.1960 3 Ob 147/60

nur: Die Arbeitsgerichte sind für Rechtsstreitigkeiten aus allem mit dem Arbeitsverhältnis wenigstens mittelbar im Zusammenhang stehenden Schädigungen zuständig, sofern nicht der Zusammenhang ein rein äußerlicher und zufälliger ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0030482

## Dokumentnummer

JJR\_19510922\_OGH0002\_0010OB00632\_5100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>